Satzung des Feuerwehrvereins Gollwitz

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Gollwitz“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Sitz des Vereins ist in Brandenburg an der Havel, Ortsteil (OT) Gollwitz.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerlöschwesens im Ortsteil Gollwitz und des Jugendfeuerwehrsportes.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des kameradschaftlichen Zusammenlebens in der Feuerwehr und den Kontakt zu anderen Feuerwehren bzw. deren gemeinnützigen Vereinen, leisten Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen, Ausstellungen, u. ä., das Interesse von Bürgern, Behörden und der Wirtschaft wecken sowie finanzielle und tätige Hilfe von privater und öffentlicher Hand erwirken und sinnvoll einsetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, Genossenschaften, juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um das Feuerlöschwesen verdient gemacht haben. Dies ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, formlos beim Vorstand zu beantragen der über die Aufnahme entscheidet.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, welcher schriftlich an den Vorstand zu richten ist, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes sowie durch Auflösung bzw. Liquidation der unter 2. Benannten oder durch Auflösung bzw. Liquidation des Vereins selbst.

6. Ein Mitglied, dass in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder seinen Mitgliedsbeitrag nach erfolgloser Mahnung nicht zahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein nach Anhörung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, falls der Vorstand ihr nicht abhilft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung und

b) Der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist so oft es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit der Ladungsfrist von zwei (2) Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung (welche durch den Vorstand festzusetzen ist) durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Mitglieder beantragt. Der Antrag ist zu begründen.

2. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Beschluss erweitert werden.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bzw. Wahlen werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

4. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens

    a. die Zeit und den Ort der Versammlung,

    b. die Anzahl der Mitglieder,

    c. die Tagesordnung,

    d. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,

    e. das Abstimmungsergebnis

enthalten und ist vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Aufgaben:
    a. Wahl oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
    b. Wahl des Kassenprüfers, der kein Amt im Vorstand innehaben darf, für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren sowie Entgegennahme seines Prüfberichtes
    c. Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes
    d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschluss über deren Entlastung
    e. Beschluss über Ehrenmitgliedschaft
    f. Beschluss der Beitragsordnung
    g. Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
    h. Beschluss über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Aus ihrer Mitte legen die Vorstandsmitglieder die einzelnen Funktionen fest. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

2. Der Verein wird juristisch durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter zumindest dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während der Amtsperiode aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen. § 7 Ziff. 5, Buchstabe a bleibt unberührt. Im Übrigen kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes wählen. Die Entscheidung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Zuwendungen und Spenden.

2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

3. Der Verein kann Spendenaktionen durchführen, Stiftungen und Legate sowie Sachmittel zur Erfüllung seiner Zwecke annehmen.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtfeuerwehrverband Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brandschutzes in der Stadt Brandenburg an der Havel zu verwenden hat.

Brandenburg an der Havel – OT Gollwitz, den 09.01.2004